

### **30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV. NRW. Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. Seite 1029) in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 07.12.2012 hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 27.01.1993 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Müllabfuhrgebühr beträgt

für jeden 60-l-Restabfallbehälter	92,88 € jährlich
für jeden 80-l-Restabfallbehälter	112,44 € jährlich
für jeden 120-l-Restabfallbehälter	151,44 € jährlich
für jeden 240-l-Restabfallbehälter	269,16 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung	2.194,08 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.107,48 € jährlich
für jeden 120-l-Bioabfallbehälter	89,04 € jährlich
für jeden 240-l-Bioabfallbehälter	161,76 € jährlich.

(2) Die Gebühr für den Beistellsack beträgt 4,10 €.

(3) Die Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters beträgt 29,00 €.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 17.12.2021

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs